

Richtlinien zur Aktion Integration IV

I. Zweck, Zielgruppen und Förderinhalte der Aktion Integration IV

§ 1

Zielsetzung und Zielgruppen

- (1) Die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sowie die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit erbringen Leistungen im Rahmen des Arbeitsmarktprogrammes Aktion Integration IV, um
 - a) arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 SGB IX die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Beschäftigungsverhältnisses zur beruflichen Bildung zu ermöglichen,
 - b) den Wechsel von schwerbehinderten Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen, Sonderschulen für geistig, körper- oder sinnesbehinderte Jugendliche sowie aus integrativer Beschulung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

- (2) Die Förderung erfolgt
 - a) durch finanzielle Zuwendungen an Arbeitgeber, die zu den Leistungen der Agenturen für Arbeit nach dem SGB III und dem SGB IX hinzutreten sowie
 - b) durch integrationsunterstützende und –begleitende Maßnahmen und Leistungen der Integrationsämter, insbesondere zur Erreichung der in Abs. 1 Buchst. b) genannten Ziele im Sinne einer modellhaften Erprobung dieser Fördermodule.

Die im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms Aktion Integration IV vorgesehenen Leistungen und Maßnahmen können entsprechend dem individuellen Bedarf des schwerbehinderten Menschen kombiniert werden.

§ 2

Berücksichtigung schwerbehinderter Frauen

Bei den Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sollen schwerbehinderte Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil

- an den arbeitslosen schwerbehinderten Menschen,
- an den Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen,
- in den Abgangsklassen der Sonderschulen für geistig, körper- oder sinnesbehinderte Jugendliche

in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden.

§ 3

Teilzeitarbeit

Leistungen zur Förderung der Arbeitsvermittlung und der beruflichen Qualifizierung nach diesen Richtlinien werden ungekürzt auch dann erbracht, wenn die zu fördernde Maßnahme in Teilzeit erfolgt.

§ 4

Kinderbetreuung

- (1) Für schwerbehinderte Frauen und Männer im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 SGB IX und sinnesbehinderte Menschen (seh-, hör- u. sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80) können im Sinne einer Starthilfe Kosten für die Betreuung ihrer aufsichtsbedürftigen Kinder im Alter von bis zu 15. Jahren bis zur Höhe von 130,00 EUR monatlich je Kind übernommen werden.
- (2) Die Bezuschussung von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass die Betreuung wegen der Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen nach diesen Richtlinien erforderlich ist:
 - Praktikum,
 - Probebeschäftigung,
 - Maßnahme der beruflichen Qualifizierung,
 - Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich der wegen der Behinderung notwendigen Grundausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX) oder
 - Maßnahme der beruflichen Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)Die Zuschüsse können je Kind jeweils für die Dauer der Maßnahme erbracht werden. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn eine Kostenübernahme für die Kinderbetreuung bereits nach den Vorschriften des SGB III, des SGB IX oder anderen Regelungen vorgesehen ist.

§ 5

Rechtsgrundlagen, Finanzvolumen und Programmlaufzeit

- (1) Das Arbeitsmarktprogramm Aktion Integration IV wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Die Integrationsämter des LVR und des LWL stellen hierfür jeweils 22 Mio. Euro auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 SGB IX und 16 SchwbAV einerseits, des § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 SchwbAV andererseits zur Verfügung.
- (2) Die Aktion Integration IV wird in der Zeit von 01.07.2004 bis zum 31.12.2007 durchgeführt und erfasst Förderanträge innerhalb dieses Zeitraums, es sei denn, dass die gemäß Abs. 1 verfügbaren Mittel vorzeitig ausgeschöpft sind.
- (3) Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

II. Individuelle vermittlungsunterstützende Leistungen der Agenturen für Arbeit

§ 6

Einstellungsprämie

- (1) Für die Einstellung eines schwerbehinderten Menschen gem. § 104 Abs. 1 Ziffer 3 SGB IX in ein Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung wird dem Arbeitgeber zusätzlich zu den Eingliederungsleistungen der Agenturen für Arbeit oder anderer Rehabilitationsträger eine Prämie gewährt. Diese Prämie beträgt einmalig 4.000,00 € und wird Mitte des zweiten Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmonats gezahlt.
- (2) Gefördert werden auch befristete Beschäftigungsverhältnisse, wenn die Befristung mindestens zwölf Monate beträgt. Eine Prämie nach Absatz 1 wird auch gezahlt für die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis nach vorangegangener Ausbildung.
- (3) Förderungsbegründend sind insbesondere auch Ausbildungen gem. §§ 48 BBiG und 42 b HwO.

§ 7

Förderung der Probebeschäftigung

- (1) Für schwerbehinderte Menschen gem. § 104 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstaben a), b), d) und e) SGB IX können die Kosten eines Probebeschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monaten gefördert werden. Soweit eine Probebeschäftigung bereits nach dem SGB III oder durch andere Rehabilitationsträger gefördert wird, ist eine weitere Förderung bis zu insgesamt sechs Monaten möglich.
- (2) Für schwerbehinderte Menschen gem. § 104 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe c) SGB IX können die Kosten eines Probebeschäftigungsverhältnisses bis zu sechs Monaten gefördert werden, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern oder dadurch eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Soweit eine Probebeschäftigung bereits nach dem SGB III oder durch andere Rehabilitationsträger gefördert wird, ist eine weitere Förderung bis zu insgesamt neun Monaten möglich.

§ 8

Integrationsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Sind Arbeitgeber bereit, einen im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 SGB IX besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen einzustellen, und ist eine vorbereitende Qualifizierung oder Einarbeitung erforderlich, können die Kosten

hierfür übernommen werden.

- (2) Erfolgt die Qualifizierung integrationsorientiert durch den Arbeitgeber selbst, sind die Kosten mit diesem zu vereinbaren. Erfolgt die Qualifizierung durch einen Dritten, werden 8,00 € pro Stunde gezahlt. Die Qualifizierung soll in diesen Fällen acht Wochen nicht übersteigen.

III. Komplementäre teilhabefördernde Leistungen der Integrationsämter

§ 9

Integrationsbudget

- (1) Die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstaben a) und c) SGB IX am Arbeitsleben, insbesondere der Wechsel von einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Sonderschule für geistig, körper- oder sinnesbehinderte Jugendliche oder aus integrativer Beschulung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch ein integrationsbegleitendes, am jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtetes Budget gefördert (Integrationsbudget). Damit sollen die Leistungen der Agenturen für Arbeit nach dem SGB III und dem SGB IX sowie die Leistungen der Rehabilitationsträger gemäß § 33 SGB IX im Einzelfall ergänzt werden.
- (2) Bei der Feststellung des integrationsbegleitenden Bedarfs im Sinne des Absatzes 1 werden vor allem
 - Art, Schwere und Auswirkungen der Behinderung(en) des schwerbehinderten Menschen,
 - das individuelle berufliche Integrationsziel und die zu dessen Erreichen notwendigen teilhabefördernden Maßnahmen sowie
 - das Wunsch- und Wahlrecht des schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 9 SGB IXberücksichtigt.
- (3) Mit einem Integrationsbudget können – nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 - insbesondere gefördert werden
 - persönlichkeitsstärkende Qualifizierungsmaßnahmen in berufsrelevanten Bereichen der Sozialkompetenz
 - intensive Integrationsbegleitung am Arbeitsplatz (z. B. in ergotherapeutischer Hinsicht) und in berufsrelevanten Bereichen des Arbeits- und des sozialen Umfelds,
 - integrationsunterstützende Patenschaften zugunsten des schwerbehinderten Menschen durch Mitarbeiter/innen des Betriebs/der Dienststelle sowie
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung betrieblicher Praktika (z. B. Fahrtkosten).
- (4) Bei der Festlegung der Budgethöhe ist dem Gebot der wirtschaftlichen Angemessenheit im Sinne des § 33 Satz 2 SGB I Rechnung zu tragen.

§ 10

Vorhalten von Praktikumsplätzen

- (1) Das Vorhalten von innerbetrieblichen Praktikumsplätzen für beruflich besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. a) bis c) SGB IX zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch eine monatliche Aufwandsentschädigung unter Einschluss einer Bereitstellungsprämie gefördert. Die Förderung erfolgt für Praktikumsplätze, auf denen
 1. ein von einer Agentur für Arbeit, einem Integrationsamt oder einem von ihnen beauftragten Integrationsfachdienst zugewiesener schwerbehinderter Mensch aus der Zielgruppe
 2. in einem angeleiteten Praktikum von mindestens 4-wöchiger bis längstens 4-monatiger Dauer mit einer werktäglichen Praktikumszeit im Betrieb / in der Dienststelle nicht unter 4 Stunden tätig wird.
- (2) Arbeitgeber, die einen oder mehrere Plätze zur Durchführung von Praktika zugunsten von schwerbehinderten Menschen gemäß Abs. 1 vorhalten, erhalten für jeden Monat, in dem ein solcher Praktikumsplatz zumindest während 2 Wochen tatsächlich besetzt ist, eine Förderung in Höhe von 400 Euro.

§ 11

Freie Förderung

- (1) Besondere Maßnahmen und Projekte für schwerbehinderte Menschen, die den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 dieser Richtlinien entsprechen, können durch Zuschüsse gefördert werden. Dazu gehören z. B. Qualifizierungsmaßnahmen für Gruppen schwerbehinderter Menschen, die sich an der jeweiligen regionalen Nachfrage nach Arbeitskräften und deren Qualifikation orientieren. Die Maßnahmen und Projekte dürfen gesetzliche Leistungen oder solche nach diesen Richtlinien nicht lediglich aufstocken oder ersetzen.
- (2) Maßnahmen und Projekte im Sinne des Abs. 1 können insbesondere von den Integrationsämtern, den Agenturen für Arbeit und den Integrationsfachdiensten initiiert werden. Bei der Entscheidung über die Förderung arbeitet das Integrationsamt eng mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

IV. Programmdurchführung, Zusammenarbeit der Beteiligten und Finanzausstattung

§ 12

Programmdurchführung und Finanzausstattung

- (1) Die Aktion Integration IV wird von den Agenturen für Arbeit für die Leistungen nach Abschnitt II und von den Integrationsämtern für die Leistungen nach Abschnitt III - jeweils einschließlich der Leistungen gemäß § 4 – durchgeführt.
- (2) Die Finanzausstattung beträgt 44 Mio. Euro, je zur Hälfte aus den Ausgleichsabgabemitteln der Integrationsämter des LWL und des LVR. Für die Leistungen nach Abschnitt II (einschließlich der Leistungen nach Abschnitt I § 4) stehen je Landesteil 15 Mio. Euro zur Verfügung, für die Leistungen nach Abschnitt III (einschließlich der Leistungen nach Abschnitt I § 4) je Landesteil 7 Mio. Euro. Die Budgets für die Abschnitte II und III sind grundsätzlich wechselseitig deckungsfähig; für die Inanspruchnahme der Mittel aus dem jeweils anderen Abschnitt ist im Einzelfall eine einvernehmliche Abstimmung der Beteiligten erforderlich.
- (3) Die Agenturen für Arbeit und die Integrationsämter arbeiten bei der Durchführung des Programms eng zusammen. Sofern für die Eingliederung eines schwerbehinderten Menschen Förderleistungen sowohl aus dem Abschnitt II als auch aus dem Abschnitt III erforderlich sind, unterstützen sie einander unbürokratisch und unverzüglich. Sie stimmen im Einvernehmen die erforderlichen Leistungen ab, wobei die Letztentscheidung über die jeweilige Leistung bei der jeweils zuständigen Stelle verbleibt. Für die kontinuierliche Evaluierung des Programms liefern sie die Datenbasis. Zum Zweck der Ergebnisbewertung und einer eventuell erforderlich werdenden Zwischensteuerung findet jährlich ein Abstimmungsgespräch der Integrationsämter mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit statt.

§ 13

Einrichtung und Aufgaben der Projektstellen zur Implementierung, Durchführung und Qualitätssicherung

- (1) Die Integrationsämter richten Stellen ein, denen die Implementierung und die Durchführung der Leistungen nach Abschnitt III obliegen (AI IV-Projektstellen). Diese Stellen können auch bei Dritten (z. B. freien Trägern) eingerichtet werden. Die Personal- und Sachkosten dieser Stellen werden im Rahmen der modellhaften Erprobung der Leistungen nach Abschnitt III gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 SchwbAV aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert .

- (2) Aufgabe der AI IV-Projektstellen ist es insbesondere, zunächst die strukturellen Voraussetzungen für die Implementierung der Leistungen nach Abschnitt III – z. B. lokale Netzwerke unter Einschluss der Werkstätten für Behinderte, der Sonderschulen und der Integrationsfachdienste – zu schaffen und dann die Durchführung der Leistungen nach Abschnitt III im Einzelfall zu begleiten. Die AI IV-Projektstellen sind ferner verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mittelvergabe und Steuerung der Leistungen nach Abschnitt III. Die Projektstellen arbeiten insbesondere mit den Agenturen für Arbeit, den Integrationsfachdiensten, den Werkstätten für behinderte Menschen, den Sonderschulen sowie den Einrichtungen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation eng zusammen.